# **Landesbibliothek Oldenburg**

Digitalisierung von Drucken

urn:nbn:de:gbv:45:1-50169

Bon biefer Beitfcrift erscheinen wöchentlich zwei Rummern, jede zu 1/2 Bogen.



preis bes Aahrgangs 1% Athl. Gold; — bei den Großh. Oldenb. Posten beträgt ber gewöhnliche Portoausschlag 24 Grote Gold.

fůı

Stadt und Land.

Dritter Jahrgang.

Sonnabend, 14. Juni.

1845.

No. 48.

# Beitrag zur Erbfolge-Ordnung in geschlossenen Stellen

im Kirchspiel Schweiburg und insbesondere in dessen neuen Dorfschaften Sehestedt, Augusthausen und Ronnelmoor \*).

Bie mohl einem Jeben bekannt ift, ber fich eis nige Kenntnig von bem Rechtszuftanbe unfers Ber= zogthums zu verschaffen gesucht hat, gilt fast in jeber Proving, die fruber einen befonderen Staat ober einen Theil eines folden bilbete, ein verfchiebenes eheliches Guter = und Erbrecht. Beniger all= gemein bekannt wird es aber fein, bag es in unferm Lande fogar Rirchfpiele ober boch wenigens eins giebt, in welchem nicht allein einzelne Dorfer, (wenn nicht gar ein einzelnes Dorf) ein Recht haben, bas verschieden von dem der übrigen Dorfer ift, fondern auch in verschiedenen Theilen berfelben Bauer= schaft verschiedene Rechte gelten, und bag es fogar Dorfer giebt, mo erft burch unternommene Beweife bes Bertommens und Processe sich berausftellen muß, welches Recht bort gilt.

Das Kirchspiel Schweiburg mag einen Beleg zu bieser Behauptung mehrsach geben.

Als die Gegend, welche jett ben größten Theil bes Kirchspiels Schweiburg bilbet, im Jahre 1721 zum britten Mal bebeicht und burch einen festen Deich gewonnen worden war, wurde sie im Jahre

1726 in Stellen getheilt und diese wurden vermessen und zu Meyerrecht ausgegeben. Die Gegend wurde bei dieser Gelegenheit in politischer Bezieshung als Kirchspiel Schweiburg, ohne über den Rechtszustand besselben irgend eine Bestimmung zu erlassen, mit folgenden Unterabtheilungen als eine selbstständige Korporation anerkannt.

a) Guberschweiburg, wo die Rirche fich befindet, als eine Bauerschaft und Sauptschulacht.

b) Norderschweiburg \*) als bie zweite Bauersichaft und Schulacht.

Diese beiden Bauerschaften wurden der Bogtei Jade und, weil diese zu dem damaligen Umte Rassted gehörte, letzterem einverleibt, und deshalb bils bete hier die Praris als Erbsolgeordnung, nach dem Herkommen im Kirchspiel Jade, nach und nach das Erstgeburtsrecht.

e) Achtermeersche ober Achtermeer, eine Bauersschaft von 14 Stellen. — Diese wurde der Bogtei Schwei und mit der dem Schweier Amtsgerichte, aber der Hauptschulacht Suderschweiburg (Jader Bogtei) einverleibt. Dier bildete sich nach dem im Kirchspiel Schwei geltenden Moorriemer Necht das Jungerrecht in der Erbfolge.

Fur biefe, die altern Theile bes Rirchspiels Schweiburg, — bes vorjungften ber Dibenburgifchen



<sup>\*)</sup> Bon frn. Auctionator Goofe gu Raftebe.

<sup>\*)</sup> Kohli hat im zweiten Banbe seines Hanbuchs S. 54 unrichtig bemerkt, als befinde bie Kirche sich zu Norberschweiburg.

Kirchspiele\*) — wurde es wohl unstreitig eine große Wohlthat gewesen sein, wenn bei der ersten Berleihung und Bertheilung des Grundes und Bodens der Rechtszustand im Wege der Gesetzebung festgeftellt worden ware, anstatt erst durch viele Processe einigermaßen zu einer Regulirung zu gelangen.

Much bem neuen Beftandtheil bes Rirchfpiels ift in biefem Betracht fein gludlicheres Loos zu Theil geworben, wie fich aus Folgendem ergiebt.

218 vorgedachte 3 Bauerschaften gum Meier= rechte ausgethan waren, blieb:

1) an der nordlichen Seite noch eine große Moorflache unausgewiesen liegen und grenzte

2) Achtermeer fublich und Suberschweiburg offlich an die große Moorslache, welche von den Kirchspielen Schweiburg, Jade, Großenmeer, Olbenbrock, Struckhausen und Schwei eingeschlossen und viele tausend Juck groß ift.

Die Grenzen in diesen beiden Moorflachen waren zwischen ben Kirchspielen Seefeld und Schwei (Umtsvogtei Schwei) einerseits und Schweiburg und Jade (Bogtei Jade, Umts Rastede) andererseits so wenig, als zwischen den Bauerschaften Süder und Norderschweiburg (Jader Bogtei) und Achtermeer (Schweier Bogtei) geordnet.

Bahrend bes ungeregelten Buftandes biefer Moor= flachen wurden in der unter 1 gedachten erft da, wo Norderschweiburg im Norden endet, am Moordeich, ungefahr im Sahre 1800 bie erften Unbauerftellen nachgefucht und vom Umte Raftede eingewiesen. Gie bildeten mit ber Bauerschaft Morderschweiburg eine ununterbrochene Linie am Deiche entlang. Bei einer Rammerbefichtigung, die wegen biefer Ginmei= fung etwa im Unfang bes jegigen Sahrhunderts Statt fand, wurde es zwedmagig befunden, biefer bier entstehenden neuen Dorffchaft einen Ramen gu geben. Da fie an bem Deich entlang fich bilbete, ber burch ben beharrlichen Gifer und die Musbauer bes Dibenburgifchen Dberlandbroften, Roniglich Danischen Gebeimen Raths von Seheftebt, in ben Jah= ren 1721 bis 1725 burch bas Schweiburger Moor gelegt worden war, fo gab man ihr nach ihm ben Namen Seheftebt, um baburch feinem Ramen ein

bleibendes Denkmal zu seigen. Ueber die weitere politische Stellung dieser Dorfschaft ward inichts bestimmt; sie vergrößerte sich indeß nach 1814 zum gegenwärtigen Umfange von etwa 30 Kötereien und reihete sich der Bauerschaft und Schulacht Norderschweiburg (Jader Bogtei) an, hat auch, meistens bis zum Jahre 1831 zu dieser Bauerschaft gehört, \*) ist aber schon seit langerer Zeit mit Augusthausen (siehe weiter unten) eine eigene Bauerschaft geworzben; auch bildet die Dorfschaft Sehestedt alle in eine eigene selbstständige Schulacht.

Bei ber Reorganisation ber Landeseintheilung am 1. Octbr. 1814 wurden die Bauerschaft Achtermeer (Schweier Bogtei) und die in der oben unter 2 gedachten Moorsläche füblich von Achtermeer seit 1809 im Entstehen begriffene Bauerschaft Ronnelmoor mit zum jesigen Amte Rastede gelegt, so daß seit der Zeit das ganze Kirchspiel Schweiburg dazu gehort.

Ronnelmoor hat fich von biefer Zeit an bis jest in ber oben zu 2 gedachten Moorflache gang fublich von Achtermeer hinter Schweiburg, Saberaußenbeich und Saderbollenhagen ausgedehnt, und beffeht gegen= wartig aus 60-70 Roterftellen. Der f. g. Uchter= meersche Graben bildet, ohne feine fpatere Berlangerung, zwischen Uchtermeer und Schweiburg bie Grenze zwischen ben beiben vormaligen Bogteien Jabe und Schwei. Diefer Graben ift, wie die all= maligen Musweisungen und bie Abmafferung bies erforderten, verlangert worden, und bilbet in biefer Berlangerung die Grenze zwischen diefer neuen Dorffchaft Ronnelmoor einerfeits und Schweiburg und Saberaußenbeich andererfeits. Bier ift aber bie Bogteigrenze zwifchen ber Saber und Schweier Bogtei, die gerade die Flache, wo Ronnelmoor entstanben ift, durchschneiden mußte, nicht regulirt worden; ware es gefchehen, fo wurde die Dorfichaft Ronnel= moor ficherlich nicht in ber gangen jegigen Musbeh= nung gur Bogtei Schwei gebort haben, vielleicht nur bis an bie f. g. Jungfernstraße mit 10-12 Stellen. Dies neue Dorf Ronnelmoor fchloß fich in ber erften Bilbung ber Bauerschaft Uchtermeer (Schweier Bogtei) und ber Schulacht Guderschweis burg (Sader Bogtei) an, bildet jest aber feit vielen

<sup>\*)</sup> Der Eintheilung nach ift Ovelgonne, binfichtlich bes gewonnenen Bobens Schweiburg bas jungfte Kirchspiel.

<sup>\*)</sup> G. Staatstalenber von 1831 G. 126.

Jahren ichon eine eigene Bauerschaft und mit einem Theile von Achtermeer eine eigene Schulacht.

Etwa in ben Jahren 1816-1818 wurden auch noch neue Unbauerstellen in ber Moorflache zwischen Schwei und Schweiburg, offlich von Norberschweis burg und Seheftebt angefucht und eingewiesen. Die Durchbammung ber Schweier Brate fam ju Stanbe und bie Grengen in biefer Moorgegend murben gwi= fchen ben Memtern Raftebe, Robenfirchen und Ubbehaufen bestimmt und regulirt. In dem Untheil bes Rirchfpiels Schweiburg entstand balb ein Dorf von 21 Rotereien, welches nach Gr. R. S. bem Groß= berzoge, bamaligen Erbpringen, Mugufthaufen benannt warb. Da bas gange Rirchfpiel Schweiburg jest jum Umte Raftebe gebort, fo ward eine fefte Grenge mifchen ben ehemaligen Bogteien Jabe und Schwei innerhalb diefes Rirchfpiels, die gerade in biefe Gegend fallen mußte, nicht festgefett. Much murbe über die politifche Stellung biefes Dorfes nichts beftimmt. Es fchlog fich ber Norderschweiburger Schulacht (Jaber Bogtei), bagegen ber Uchtermeerschen Bauerschaft (ehemals Schweier Bogtei) an. \*)

Als im Jahre 1826 die neuen Stellen ber brei Dorfschaften Sehestebt, Augusthausen und Ronnelsmoor zu Herrschaftlichen Abgaben angesetzt wurden, geschah die Ansehung nach der Schweier Tare\*\*), obgleich Sehestebt damals noch zur Norderschweiburger Bauerschaft (Jader Bogtei) gehörte, und in den andern Bauerschaften die Vogteigrenzen gar nicht regulirt waren. Bei dieser Gelegenheit wurde so wenig als später, wie aus Sehestebt — sonst zur Norderschweiburger Bauerschaft (Jader Vogtei) gehörig — und Augusthausen, das im Uebrigen zur Uchtermeerschen Bauerschaft (Schweier Vogtei) und Norderschweiburger Schulacht (Jader Vogtei) sich hält — eine Bauerschaft mit dem Hauptnamen

Sehestebt \*) constituirt wurde, über ben Rechtszustand etwas bestimmt, wenigstens nicht im Wege einer öffentlichen Gesetzgebung.

Das Kirchspiel Schweiburg, erft reichlich 100 Sahre alt, ftellt alfo in Beziehung auf ben Rechts= zuftand im Rleinen baffelbe Bild bar, mas bas Bergogthum, bem es angehort, im Großen 'giebt. Denn es giebt in demfelben faft eben fo viele ver= schiedene Rechte als Bauerschaften, ja fogar in einer Bauerschaft - Geheftebt - icheinen fich zwei gang verschiedene Rechtszuftande zu geftalten. In ben alten Bauerschaften hat fich bas Rechtsverhaltniß in ber gange ber Beit burch bie Praris einigermaßen Bahn gebrochen, in ben neuen Dorffchaften Gebeftedt, Augusthaufen und Ronnelmoor - wo noch nicht alle Stellen in ben Erbgang gefommen find ift baber noch ein großes Feld zur Geftaltung einer Praris vorhanden, die um fo fchwerer gu gewinnen ift, weil, wie gum Theil aus bem Befagten hervorgeht, bei ber Ausweisung bes Grund und Bobens, bei ber Unfetjung beffelben ju Ubgaben und bei ber politischen Gintheilung verschiedene Grundfage find angenommen worden. Es mochte aber boch in vieler Binficht zwedmäßiger fein, Die hier burch die vorliegenden vielen Ucten fehr ver= wirrten Rechtsverhaltniffe nicht ferner burch bie Praris fich geftalten zu laffen, fonbern auf gefetili= chem Wege zu reguliren, bamit viele verberbliche Prozeffe vermieden werden fonnen. Ber im Bolfe lebt, mit ihm verkehrt und feine Buftanbe fennt, wird wiffen, bag ber gewiffe Rechtszuftand bie ent= fchiedenften Borgugevorbem ungewiffen bat.

Beilaufig bemerke ich noch, daß wie es scheint, die Praris das Stammrecht in der Dorfschaft Sehesstedt dem Erst und in dem jest zu derselben geshörigen Dorfschaft Augusthausen und in dem altesten Theil von Rönnelmoor, wo schon einige Stellen in den Erbgang gekommen sind, dem Jung stgeboresnen zuwenden will. In dem neuern Theil dieser Dorfschaft Rönnelmoor wird über die Erbsolgeordsnung noch nichts erörtert, und sie daher noch völlig ungewiß sein.

Sinfictlich bes Rechtszuftandes im Rirchfpiel Schweiburg wird folgende Gintheilung eine Uebersficht barbieten:

\*) Olbenb. Staatstalenber, 1844 G. 192.



<sup>+)</sup> Dibenb. Staatsfalenber von 1831 S. 125.

<sup>++)</sup> Die sich hier aufbrangende Frage, ob denn nach ber Abgabentare bei gleicher Gute des Landes eine größere ober geringere Abgabe aufgelegt werde, möchte dahin zu beantworten sein, daß die Praris auch hier eine große Berschiedenheit hervorgerusen hat, z. B. ein Andauer im Kirchspiel Schweiburg zahlt von dem schlechtesten Theile seiner Andauerstelle beinahe 16 mal so viel Contribution, als der Pausmann von dem schlechtesten Theile seiner mehr als 100 Jahre cultivirten Bau, der auf jeden Fall einträglicher ist, als jener!!!

### Gintheilung bes Kirchspiels Schweiburg,

(erft als foldes als politifche Korporation eingetreten, nachdem ein großer Theil und ber Saupttheil ber Gegend, aus welcher es jett besteht, im Jahre 1721 jum dritten Mal eingebeicht und im Jahre 1726 in Stellen getheilt und biefe jum Meierrecht ausgegeben maren)

#### 1) bis ben 20. August 1811,

I. als Theil der Bogtei Jade, Umts Raftiede.

A. Bauericaft und Saunticulacht Guberich mei= B. Bauericaft und Nebeniculacht Norber= burg, ju biefer Schulacht gehort Achtermeer.

fdweiburg.

Geit bem Unfange bes gegenwartigen Sahrhunberts bauten fich am Moordeich, im Norden von Morderschweiburg Mehrere an, beren Stellen ben Grund gu ber nachherigen Dorfichaft Geheftebt abgegeben und fich ber Bauerschaft und Schulacht Norderschweiburg angeschloffen hatten.

Mis Erbfolgeordnung gilt, wie die Praris allmalig herausgestellt bat, bas Er ft geburts recht, wie in ber Bogtei Jade.

II. als Theil ber Bogtei Schwei, Umtsgerichts Schwei.

C. Bauerichaft Uchtermeer - ein Theil ber Schulacht Guberschweiburg (Bogtei Jabe). -

Mis Erbfolgeordnung gilt bas Jungerrecht, wie in ber Bogtei Schwei.

Seit bem Jahre 1809 entstand in der zwischen Uchtermeer, Guberschweiburg und Jaberaußendeich belegenen Moorgegend, wo bie Bogteigrengen nicht regulirt waren, die Dorffchaft Ronnelmoor, die fich ber Bauerschaft Uchtermeer - Schweier Bogtei und der Sauptschulacht Guberschweiburg - Jaber Bogtei - anschloß.

#### 2) feit bem 1. October 1811 als Beftandtheil bes Amte Maftede.

- A. Bauerichaft und Sauptichulacht Guberichweiburg. Bu biefer Schulacht gehorte bis etwa 1818 bie Bauerschaft Uchtermeer und bas neu ent= ftebende Dorf Ronnelmoor. Geit biefer Beit bilbet ein Theil von Uchtermeer mit Ronnel= moor eine eigene Schulacht, wahrend ber altere Theil von Achtermeer noch immer zu bie= fer Schulacht gehort.
- B. Bauerschaft und Nebenschulacht Morberfch weiburg. Seit bem Jahre 1832, wo Sehe= ftebt mit Mugufthaufen eine befondere Bauerschaft und feit bem Sahre 1820, wo es eine befondere Schulacht bilbet, hat es fich von der Bauerschaft und Schulacht Norberfchweis burg getrennt.
- C. Bauerschaft Uchtermeer. Der Saupttheil gehort zur Schulacht Suberschweiburg (Jaber Bogtei), ber fleinere, an Ronnelmoor belegene Theil bilbet mit biefer Dorffchaft Ron= nelmoor feit bem Sabre 1818 eine eigene Schulacht.

Mis Erbfolgeordnung gilt bier, wie in ber ehemaligen Bogtei Schwei bas Sungerrecht.

Mis Erbfolgeordnung gilt bas Erft geburtsrecht, wie in ber Bogtei Jabe.



fich bis 1844 immer mehr aus: gebehnt, wo bie Bogteigrengen nicht regulirt waren.

Bilbet feit 1820 eine eigene Bauerschaft und feit 1818 mit einem Theile von Uchtermeer eine eigene Schulacht.

- D. Dorfichaft Ronnelmoor, E. Dorfichaft Cebeftebt, feit F. Dorfichaft Augufthaufen. welche am 1. Octbr. 1814 in etwa 1800 in ber Bilbung be- Um Enbe bes 2ten Jahrzehends ber erften Bilbung mar, hat griffen, hat fich anfangs ber im laufenben Jahrhundert bil-Norderschweiburg (Jader Bog= tei) angeschloffen.
  - Bauerschaft und Schulacht bete fich in ber Rabe von Seheftebt ein Dorf Mugufthaufen und fcbloß fich ber Bauerschaft Uchtermeer (Schweier Bogtei) bagegen ber Schulacht Morberfcweiburg (Jaber Bogtei) an.

Seit 1832 bilben diefe beiben Dorfichaften eine Bauerfchaft, unter bem Namen Sehestebt, bagegen bie Dorfichaft Sehestebt allein eine Schulacht bildet, mahrend Mugufthaufen fortwahrend gur Morderfchweiburger Schulacht gehort.

Erbfolgeordnung unbestimmt, es icheint aber bie Praris in der Dorfichaft Geheftebt bem Erft =, in der Dorfichaft Augusthausen und in dem altesten Theil der Dorfschaft Ronnelmoor aber bem Bung figeborenen bas Grunderbrecht zuwenden zu wollen. Im neuern Theil von Ronnelmoor ift bie Erbfolgeordnung noch gang ungewiß.

Es ift zu hoffen und fehr zu munichen, bag bie Gefetgebung, welche in neuerer Beit Giniges gur Feftstellung ber ehelichen Guterverhaltniffe zc. gethan hat, fich jest, ba bas ausgezeichnete Bert über bie ehelichen Guterrechte gebruckt vorliegt, bald zum Bohl bes Bolks auch folche Buftanbe, wie bie ge= schilderten bes Rirchfpiels Schweiburg, ordnen

Es scheint ben Bewohnern ber Dorfichaften Ronnelmoor, Geheftebt und Mugufthaufen nicht ein= mal gang gleichgultig ju fein, ob ber Grft = ober

Bungftgeborene gesetlicher Stammerbe ift und, obgleich es ben Eltern freifteht, burch Uebertragung ober lettwillige Berfugung beliebig einen Grunder= ben zu ernennen, von ihnen eine fefte Regel boch fehr gewunscht zu werben. Denn nur felten und in bringenden Fallen wird von ber gefetlichen Re= gel abgewichen und bas alte Sprichwort: "willft bu ruhig fferben, bann lag bein Gut beim rechten Erben", fcheint im Allgemeinen einen machtigen Einfluß zu üben.

#### Ift ber fiber die hobere Burgerschule in Dl: benburg ausgesprochene Tadel begründet?

Die bobere Burgerschule und die Borfchule in Olbenburg bestehen jett ein bis anderthalb Sahre und man bort über ihre Birtfamfeit nur Gutes, bie überfüllten Claffen liefern auch einen redenden Beweis bes Bertrauens, welches bas Publicum in Diefe Unftalten fest. Dennoch find Die feit ihrer Eroffnung laut gewordenen Rlagen uber mangel= hafte Ginrichtung fo wenig gurudgenommen, baß jest fogar Biele ben verfprochenen Beitrag gu ben Roften weigern, unter bem Bormande, baf bie bo= here Burgerfcule ihren Erwartungen nicht entfpreche. Die Gerichte mogen entscheiben, ob biefer Ginwand

rechtliche Rudficht verdient. Beit wichtiger und von allgemeinerem Interesse ift jedoch bie Prufung der Frage: ob und in wieweit jener Tadel über= haupt begrundet ift.

Man macht ben neuen Schulanftalten zweierlei jum Bormurfe; einmal bas bobe Schulgelb, welches ben weniger bemittelten Sandwerkerftand von ben= felben ausschließe, und bann bie Mufnahme ber lateinischen Sprache in ben Lehrplan.

Bas ift bann aber ber 3med, mas bie Bebeutung einer boberen Burgerfcule?

Um bie Beit ber Errichtung biefer Unftalt in Olbenburg, welche auch die jum Studiren nicht bestimmten Schuler aus bem Gymnafium entfernen follte, horte man wohl von Gewerbtreibenben bie



Meugerung: bas fei nur eine Schule fur bie Burgerfohne, wie bas Gymnafium eine Schule fur bie Beamtenfohne. Ber ift benn aber Burger ber Stadt? Der Gewerbtreibende im Gegenfat vom Beamten? - Reineswegs, fo oft man den Musbrud "Burger" auch in biefem Ginne gebraucht. Durch bie Stadtordnung vom Jahre 1833 ift ja gerabe aller Unterschied zwischen ben vormaligen Burgern und ben Beamten in Beziehung auf bie Gemeindeangelegenheiten aufgehoben. Die Sof= und Staatsbeamten, bom bochften bis gum geringften, find und beißen feitbem gerade fo Burger ber Stadt Olbenburg als bie Raufleute und bie Sandwerter, und ich wußte feine einzige Gemeinbeangelegen= beit, bei der die Beamten nicht eben fowohl interef= firt waren, als die Gewerbtreibenden \*). Freilich wohnen mehrere Beamte, die in ber Stadt ihren Bohnfig haben follten, in einem benachbarten Land= Firchfpiele ober im Stadtgebiete, und find burch biefen Uebelftand, ber bei ben beffehenden Berhaltniffen nicht zu andern ift, gar nicht ober nur halb Dit= glieber ber Stadtgemeinde. Dies gilt aber auch von einzelnen Gewerbtreibenden und hat weiter feinen Ginflug auf die von beiben Claffen in ber Stadt Wohnenden, unter benen namentlich in Betreff bes Schulmefens fein Unterschied Statt findet.

Die städtische Knabenschule ist sowohl für die geringere Classe der Gewerbetreibenden als für die untern Beamten bestimmt; in das Gymnasium gehören aber auch jetzt noch die Sohne der Gewerbetreibenden, wenn sie studien sollen, dasselbe hat solche Schüler immer gehabt und deren auch jetzt noch. Und so ist auch die höhere Bürgerschule keineswegs eine Schulanstalt für die Sohne der Gewerbtreibenden, da auch viele Sohne der Beamten, höhern und niedern Ranges, sich dem Gewerbstande widmen.

Nehme man jedoch auch als Regel an, daß der Sohn sich dem Stande und Berufe bes Baters guwendet, so ist ja auch die hohere Burgerschule keineswegs nur fur die zum Eintritt in den Gemerbstand bestimmten Knaben da; denn diejenigen, welche eine Anstellung im Staatsdienste, so weit derselbe nicht von Studirten verwaltet wird, in Aussicht nehmen (und folder Stellen giebt es bekanntlich viele), gehoren gerade recht eigentlich mit in die hohere Burgerschule.

Es ift also ein großer Irrthum, wenn man annimmt, diese Schule sei nur fur die Sohne ber Gewerbtreibenden ober fur die dem Gewerbstande sich

zuwendenden Schuler eingerichtet. Moch mehr wird aber ber 3weck der hoheren Burgerschule verkannt, wenn man glaubt, fie fei fur alle Knaben bestimmt, welche Sandwerker werben wollen. Im Allgemeinen gehoren biefe nur in fo weit dahin, als fie ein Sandwert gewählt haben, fur beffen Betrieb eine bobere Musbildung nothwen= big oder doch nutlich ift, welches von vielen Sand= werten nicht gefagt werden fann. Man febe boch nur ben Lectionsplan ber boberen Burgerfcule an, man bedente, daß fur den Unterricht in der Phyfit und Chemie allein zu ben Apparaten 1800 ap von ber Stadt bewilligt find, und frage fich, ob, gang abgefeben von bem lateinischen, ein folder Unterricht für ben gewöhnlichen Sandwerksmann berechnet fein fann. Wer foll benn auch unfre Stadtschule befuchen, neben ber ja noch eine Urmenschule besteht, wenn nicht hauptfachlich mit diejenigen Anaben, welche ein Sandwert ergreifen und gleich nach ber Confirmation bei einem Meifter in die Lehre geben wollen, ichon beshalb alfo fur bie bobere Burgerfcule nicht paffen, weil diefe ihre Schuler erft im 16ten, 17ten Jahre entlagt? Dagu aber, bag bie Stadtschuler fur bie letten Sahre ihrer Schulzeit in bie unteren Claffen der hoheren Burgerschule über= geben, und dort etwas hohere Politur erlan= gen, bamit ber Bater fagen tonne : Mein Gobn ift auch auf ber hohen Schule gewesen, bat auch frangofisch gelernt, - ift bie neue Unstalt mahrlich nicht errichtet. Im Gegentheil: jur Borbilbung fur bie= felbe ift die Borfchule bestimmt, darauf find beide Unstalten eingerichtet und es fonnte und follte nun bald angeordnet werden, bag aus ber Stadt Diben= burg in ber Regel nur Schuler ber Borfchule in Die hobere Burgerschule aufgenommen werden burften, benn die Bolfsichule, fei fie noch fo gut, gewährt, auch abgefeben vom Lateinischen, feine genügenbe Borbildung fur jene.

Damit foll aber feineswegs gefagt fein, baß ber



<sup>\*)</sup> Auffallend ift es, wie bies noch an Orten verfannt wirb, wo man es am wenigften erwarten follte.

Sandwerkerftand bis jum geringften Grabe herunter von ber hoberen Burgerschule ausgeschloffen bleiben muffe. Dein! Rann und will ein Sandwerfer fei= nem Sohne, ber bes Baters Gewerbe fortfegen foll, eine hohere Bilbung verichaffen, als bas Sandwert forbert, und ibn beshalb in die Borfchule und hobere Burgerschule schicken so ift bas ja nur febr gut und gu munichen. Allein barauf tann bie Schulanftalt bei ihren Ginrichtungen feine Rudficht nehmen, benn ihr eigentlicher 3med ift ein anderer. Es ift mog= lich und fast mahrscheinlich, daß Mancher, nament= lich bei ber Unterzeichnung eines Beitrags ju ber neuen Schulanftalt, Diefen 3med verfannt, daß er fich von der boberen Burgerschule eine irrige Borftellung gemacht bat und fich jest getauscht findet. Das ift aber bann nur feine Schuld und fann bie Sache nicht anbern.

Mit Unrecht beschwert sich also ber unbemittelte handwerksmann, daß er feinen Sohn, ben er doch mit dem 15ten Jahre aus der Schule nehmen will, wegen bes hohen Schulgelbes nicht in die hohere Burgerschule und Borschule schicken kann.

Schwieriger ift die Beantwortung bes Zweifels, ob Latein in ber hoheren Burgerschule gelehrt werben burfe.

Bwar geht man offenbar zu weit, wenn man aus Widerwillen gegen bie "tobten" Sprachen und aus Borliebe fur die unmittelbar nuglichen Studien die Sache so auffaßt, als konne ber Unterricht im Lasteinischen schablich auf die Burgerschuler einswirken.

Davon kann nicht die Rede fein; im Gegentheil, vielen Schutern wird ber Unterricht im Lateinischen auch für ihren kunftigen Beruf von wesentlichem Rugen, keinem wird er nachtheilig sein. Es fragt sich nur: ist ber lateinische Unterricht dem Schuler im Allgemeinen (einzelne Berufszweige, 3. B. Apotheker, können dabei nicht beachtet werden) von so geringem Rugen, daß er die daburch in Unspruch genommenen Kräfte und Beit zweckmäßiger auf andere Lehrgegenstände verwendete? und die Frage ist auch so von nicht geringer Bichtigkeit, denn die lateinische Sprache kann auch auf ber höheren Burger-

schule, soll sie einmal im Lehrplan Platz finden, so gang gering nicht bedacht werden und des sonstigen Lehrstoffs liegt genug vor.

Dies ist nun eine Frage, für welche wir die Untswort in Oldenburg zwar finden mussen, aber nicht suchen dursen. Denn unsere höhere Burgerschule ist fein Institut ganz besonderer localer Natur, sie ist und soll sein eine höhere Burgers oder Realschule (so nennt man diese Schulanstalten bekanntlich auch) wie die hundert andern, welche in größeren und kleisneren Städten anderer deutscher Länder seit längerer oder kurzerer Beit bestanden haben, und dieselben Iwecke versolgen, die wir erreichen wollen. Die Frage ist also in ihrer wahr en Bedeut ung nicht dahin zu stellen. Soll in der Realschule zu Oldensburg Latein gelehrt werden? sondern:

Soll in der beutf den Realfdule Latein gelehrt werden?

Das Ja! ober Nein! auf biefe Frage gilt bann auch fur Olbenburg.

Ift nun die Beantwortung biefer Frage zweifel= haft, wie fie es allerdings zu fein scheint, fo burfen wir nicht anfteben zu bekennen, bag bie Stimmen, die wir in Oldenburg zusammenbringen fonnen, wo uns alle Erfahrung auf eignem Boben fehlt, für Die Lofung bes 3meifels wenig bedeuten. Wenn die fammtlichen Schulmanner in Olbenburg einstimmig erklarten, in dem Lehrplane der Realschule burfe bie lateinische Sprache nicht fehlen, die Schulmanner bes übrigen Deutschlands maren aber entgegengefetter Unficht: auf welche Geite wurde wohl berjenige treten, ber ein eigenes Urtheil in Diefer Gache nicht gu haben befennen muß, und doch barüber urtheilen ober entscheiben will ober foll? Und wenn von ben Schulmannern und Schulbehorden ber beutiden Lander, in benen Realschulen befteben ober errichtet werden follen, diefe Schulfrage berathen murbe und eine Refolution baruber ju faffen ware: welches Gewicht wurde man wohl der Meinung von Olden= burgs Burgerschaft beilegen, falls biefe an ber Be= rathung Theil nehmen wollte?

(Die Fortfegung folgt.)

### Rleine Chronit.

Otbenburg. — Es verlautet, daß Se. K. h. ber Großherzog eine Commission zur Ausarbeitung von Gesentswürfen zu ernennen geruft habe. Ju ständigen Mitgliedern dieser Commission sind bestimmt die Ph. Beh. Nath Runde Excellenz, Beh. hoft. Dr. hangessen und Reg. Affessor Dr. Runde, bisher in Birkenfeld. Bei einzelnen Arbeiten der Commission werden bemnächst wohl andere sachtundige Manner zugezogen werden.

- Die Jeveraner find ein bochft apartes Bolfchen. Wenn man an bie noch nicht lange verfloffenen Zage gurudbentt, wie fie fich ba im bochften Grabe Mann fur Mann fur bie politische Reorganisation ihres Ge= meinwefens intereffirten, wie fchroff einander gegenüberfte= benbe Partheien fich bilbeten, und bie Stabtrathewahl alle Gefprache in jebem Rreise beberrichte, ba muß man noth: wendig große Achtung vor ihrem Patriotismus und ihrem politischen Ginne bekommen, der in der That an den engli= fchen und amerikanifchen ftreift. Denn zu torperlichen Un: griffen und faulen Giern fehlte nur noch ein Schritt. Go weit ber Rampf ohne biefes, namlich mit Worten geführt werben fonnte, haben fie ihn reblich burchgefampft. - Run follte man aber boch benten, wenn einmal ein folches boberes Intereffe fich vorfindet, wie Patriotismus und politifdjer Sinn, fo mußte pon ba aus auch überhaupt auf einen meis teren Blick, auf Theilnahme fur andere Beftrebungen, bie gleichfalls ben Fortfchritt wollen, gefchloffen werben tonnen. Aber weit gefehlt! Ift bas Jeverfche Intereffe befriebigt, bann ift Mles aus; bann ift ber Blick fur andere Beitfragen, bie gwar nicht unmittelbar bie Zeveraner berühren, fie aber boch als Menfchen, die im 19ten Sahrhundert leben, noth: wendig begeiftern mußten, fo gut wie gefchloffen. Gie lefen 3. B. in ber Bremer : und Befer Beitung, baf fich ein Guftav = Ubolfe : Berein gebildet und die bochfte Theilnahme gefunden habe. Gie feben baraus fpater, bag burch bie machfende Menge Derer, welche ben Muth haben, bem Beis fpiel Ronge's und Czerefi's ju folgen, die Grundfoften ber romifchen hierarchie in Deutschland wanten. Gie sprechen auch wohl etwas barüber in ihren Glubs. Gleich barauf wird ein Unfchluß ber Jeveraner an ben G. U. Berein beantragt. Der Untrag lauft fich im Sande tobt; er bringt es genau fo weit, bag ein Comité gewählt wird und bie Statuten und ber Aufruf gebruckt erscheinen, Das ift Alles. — Etwas fpater erbietet fich ber Berr hofrath Ehrentraut, etwaige Beitrage fur Ronge und Czersti angunehmen und an ihre Ubreffe gu beforbern. Much biefe Sache, bie fo lebhaft bas Intereffe aller Gebilbeten in Unfpruch nimmt, bie bie Bareler gu einer namhaften Beifteuer und bie Olbenburger fogar gu einer Abreffe begeiftert bat, auch fie findet bem Bernehmen nach nur bochft laue Unterftugung. -Die neue Chauffee, wenn fie enblich fertig', mag es beffern; aber bisher hat es nicht anders geschienen, als bitbe Teverland einen eigenen in seinen Interessen insularisch abgeschnitztenen Theil Deutschlands, gleichsam ein abgebundenes Glied, aus dem das Blut zurückgehalten werder schon was in Baret und Olbenburg geschah, war immer so "braußen im Reich", wie die Desterreicher sagen.

Der Mebarbusmarkt hatte einen traurigen Unglücksfall in seinem Gesolge. Ein hengst wurde vom Markte gebracht und unvorsichtig in einen start besetzen Stall geführt. Er wurde unruhig und schlug ben Knecht bes Wirths bergestalt vor die Brust, daß der arme Mensch 2 Tage darauf im hospital starb.

Die Bonalitat ber Preffe. - Die beutschen Beis tungen, welche im 3. 1809 im Bereich bes frangofischen Gin= fluffes erschienen, beehrten ben ofterreichischen General Chafteler, ber in Tirol ben Bandfturm organifirte, mit bem Ramen eines "Brigands". "Der Schwindelgeift bes Wiener Sofes", "ber Jacobiner Stein-, .ber Mauberhauptmann Schill-, und feine Solbaten "Banbftreicher und zerlumpte Freiheitsapoftel" waren ftereotype Rebensarten in ben beutschen Blattern jener fcmach= vollen Beit. Die glorreiche Erhebung bes fpanischen Bottes nannte man mit fannengiegerlicher Beisheit .fpanifche Thor: heiten-, ber tuhne Schritt bes Marquis be la Romana, ber feine Truppen von ber banifchen Rufte auf befreundeten, engli= ichen Schiffen ins bedrangte Baterland gurudfuhrte, bieg bei bem Gefchlecht ber "loyalen" Beitungsschreiber "Treuebruch ber fpanischen Truppen auf Fuhnen-. Dagegen mar bes Enthuffasmus fur Rapoleon tein Ende; nie hatte man großere Liebe eines Bolkes zu feinem Konige gefeben, als im Konig= reiche Beftphalen. (Europa.)

In bem Moniteur be Paris von 1815 kann man bie Bestätigung ber alten Wahrheit sinden, daß, die der Macht um jeden Preis dienen, keine treuen Diener sind, sondern nach dem ziedes maligen Winde die Fahne brehen. Dassselbe Blatt schrieb über Napoleon in solgenden Ausdrücken, welche in wenig Wochen so rasch wechselten wie sein Giücksten: 2m 19. Febr. Der Vertiger des menschlichen Ge-

- schlechts hat ein Schut = und Trugbundniß geschloffen. 28. Febr. Der Korfe hat die Insel Elba verlaffen.
- 7. Marg. Bonaparte ift an ber Rufte ber Provence gelandet.
- 11. Marg. Der General Bonaparte ift an ber Rufte ber Provence gelanbet.
- 17. Marg. Der Raifer iftin enon empfangen worben. 20. Marg. Ge. faiferliche Majeftat werben in

#### Rirchennachricht.

ben Tuilerien erwartet.

Frühpredigt: Herr Affist. Prediger Rindt, unf. 8 Uhr. Hauptpredigt: Herr Hofprediger Wallroth. " 91/2 " Nachmittagspredigt: Herr Cand. Kamsauer. " 2 ",

Redigirt unter Berantwortlichfeit ber Berlagshandlung.

Drud und Berlag von Gerhard Stalling in Olbenburg.

Bon biefer Beitichrift erscheinen wöchentlich zwei Rummern, jede zu 1/2 Bogen.





Preis bes Sahrgangs 16/6 Athl. Gold; — bei den Großh. Olbend. Posten beträgt ber gewöhnliche Portoausschliche 24 Grote Gold:

fů

## Stadt und Land.

Dritter Jahrgang.

Mittwoch, 18. Juni.

1945.

No. 49.

#### Borichlag

jur Beseitigung ber in Nr. 48. b. Bl. jur Sprache gebrachten Zweifel über bie Erbfolgeordnung im Kirchspiel Schweiburg.

Bewiß ift es ein bringenbes Beburfnig fur bie Bewohner bes bezeichneten Rirchfpiels eine geregelte und fichere Erbfolgeordnung ju haben, und wird fich die Gefetgebung biefes Gegenstandes annehmen muffen, wobei es jedoch fehr auf die eigenen Buniche ber Betheiligten ankommen mochte. Diemand wird beffer im Stande fein, barüber gu urtheifen mas bas angemeffenfte fei, als bie Betheiligten felbft. Burben in einer vom Umte Raftebe angufebenben Berfammlung aller Sausvater bes Bezirkes, in welchem die Erbfolgeordnung ungewiß ift, diefe veranlagt einen Befchluß baruber gu faffen, ob bas Erftgeburterecht, oder Jungftgeburterecht gelten folle, und demnachft um Beftatigung des von der Dehr= beit gefaßten Beschluffes gebeten, fo murbe bie Gefetgebung, die ja die Bildung eines Gewohnheits= rechts nicht verwehrt, fich gewiß nicht leicht veran= laßt feben, biefem Befchluffe ihre Genehmigung ju perfagen.

Bunschenswerth ware es freilich wohl, daß fur das ganze Kirchspiel dasselbe Recht gelte und daß daher diejenigen Dorfschaften, welche Jungstgeburt bei sich eingeführt haben, sich ben übrigen anschlosesen, wo Erstgeburt gilt, besonders dann, wenn diejenigen Dorfschaften, in welchen das Recht zweisen

felhaft ift, fich auch fur bas Erfigeburtsrecht erklaren sollten; inbeffen ift wohl kaum zu erwarten, baß ein folcher Befchluß zu Stande gebracht werde.

Bei ber Berathung über diesen Gegenstand wurde barauf zugleich Bedacht zu nehmen sein, daß kunftig, wenn noch neue Unbauerstellen entstehen sollten, das dabei geltende Erbrecht sestgestellt wurde; was sich wohl danach richten mußte, zu welcher Bauersschaft die Stelle gelegt wird, einerlei zu welcher Schulacht sie gehören möchte.

Da sowohl in Schwei wie in Jade f. g. nieß: brauchliche Gutergemeinschaft gilt, fo wird in biefer Beziehung ein Zweifel wohl nicht obwalten, es fei benn darüber, ob die überlebende Bittme bem groß: jahrig gewordenen Grunderben bie Stelle abtreten muß, (wie in Sabe herkommlich ift) ober ben Diefbrauch bis jum Tobe fortbehalt, und ob bie zweite Beirath der Bittme ein Grund ift, die Abtretung ber Stelle zu verlangen. Dieß, wie auch die Frage, ob in bem Falle, wenn ber Stellbefiger ohne Rach= fommenschaft verftirbt und Eltern und Geschwifter nachlaßt, Die nach gemeinem Recht ein gleiches Erb= recht haben, die Geschwifter im Grunderbrecht einen Borgug haben ober ben Eltern nachfteben, und ob hier ein Borgug bes Gefchlechts gelte, fo bag ber Bater bes Erblaffers bie Schwefter beffelben aus, fchließt, die Mutter bes Erblaffers aber von bem Bruber ausgeschloffen wird, wurde mit in Erwagung ju ziehn fein.

